

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00663 vom 27. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00663

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00663 du 27 septembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00663 del 27 settembre 2005

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.3

Dagegen lässt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 28. September 2004 (Urk. 1) im Wesentlichen vorbringen, auf den Arztbericht von Dr. E. ___ könne nicht abgestellt werden. Der Arzt habe sie nur einmal gesehen und seine Einschätzung widerspreche den Ausführungen aller anderen Ärzte. Dazu seien bei der Begutachtung sprachliche Probleme gekommen. Auch mache Dr. E. ___ keine präzisen Angaben über den Grad der Arbeitsunfähigkeit, sondern begnüge sich mit der Feststellung, dass es weniger als 40 % seien. Die behandelnde Psychiaterin Dr. G. ___ erachte die Beschwerdeführerin als deutlich eingeschränkt und gehe von einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % aus (Urk. 3/11). Zusammenfassend sei festzuhalten, dass noch nicht genügend abgeklärt worden sei, an welchen Diagnosen die Beschwerdeführerin leide und wie hoch der daraus resultierende Grad der Erwerbsunfähigkeit sei.

E. 3

3.1 Dr. D. ___ untersuchte die Beschwerdeführerin am 25. September 2003 im Auftrag der Beschwerdegegnerin (Urk. 8/21). Dem Arzt standen dabei das Dossier der Beschwerdegegnerin sowie die von Dr. C. ___ zur Verfügung gestellten Berichte (Beilagen zu Urk. 8/21) zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Vorakten, der Vorbringen der Beschwerdeführerin sowie seiner Untersuchungsergebnisse verneinte Dr. D. ___ eine rheumatologische Erkrankung. Insbesondere fanden sich keine Fibromyalgie und auch kein fibromyalgisches Schmerzsyndrom. Die bei der Untersuchung offensichtliche und erhebliche Befindlichkeitsstörung der Patientin mit Somatisierung einer diffusen Symptomatik, die wohl unter anderem auch Schmerzen am ganzen Körper und am Kopf beinhalte, ordne er einer somatoformen Störung zu, die sich durch die psychiatrische Diagnosen erklären könnte. Auch wenn keine rheumatologische Diagnose und dadurch bedingte Arbeitsunfähigkeit festzustellen sei, habe er den Eindruck, dass die Integration der Patientin in irgendeinen Arbeitsprozess nicht realistisch wäre.

3.2 Die Einschätzung durch Dr. D. ___, dass keine rheumatologische Erkrankung vorliege, ist klar und nachvollziehbar. Der Arzt führt begründet aus, dass keine Hinweise auf ein rheumatisches Schmerzsyndrom oder eine Ursache dafür gegeben seien, und widerlegt damit die früher gestellte Diagnose einer generalisierten Fibromyalgie. Auch wenn der Arzt eine Integration in den Arbeitsprozess nicht mehr als realistisch erachtet, ist aufgrund des Gutachtens klar ausgewiesen, dass keine

medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit aus rheumatologischer Sicht vorliegt. Die durch Dr. D. ___ in Erwägung gezogene Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung ist dadurch gekennzeichnet, dass sich für die geklagten körperlichen Symptome trotz adäquater medizinischer (Differential-)Diagnostik keine eindeutigen körperlichen Ursachen finden lassen, wobei psychosoziale Probleme oder emotionale Konflikte als entscheidende Krankheitsursache zu betrachten sind (BGE 130 V 396 Erw. 6.1). Dabei muss zur Annahme eines Gesundheitsschadens im Sinne von IVG und ATSG jedoch eine eindeutige psychiatrische Diagnose gestellt werden. Dr. D. ___ verweist denn auch zu Recht auf das psychiatrische Gutachten.

E. 4

4.1 Dr. E. ___ begutachtete die Beschwerdeführerin am 20. Januar 2003 psychiatrisch (Urk. 8/22). Dabei diagnostizierte er eine Angst- und depressive Störung (ICD F 41.1, F 34.1), einen Verdacht auf schizoide Persönlichkeitsstörung (F 60.1) und somatische Rücken- und Gliederschmerzen. Zusammengefasst bestehe bei der Patientin sicher eine psychische (ängstliche und depressive) vegetative und somatisierte Symptomatik, die seit mehreren Jahren anhalte. Wahrscheinlich sei eine Persönlichkeitsstörung festzustellen, und die Beschwerdeführerin habe in ihrem Leben Belastungen und Schicksalsschläge durchgemacht. Andererseits könne nach seinem Dafürhalten keine Arbeitsunfähigkeit von relevantem Ausmass angenommen werden. Insbesondere nicht von einer psychischen Krankheit auf Dauer gesprochen werden. Aus psychiatrischer Sicht könne seines Erachtens derzeit keine Arbeitsunfähigkeit von 40 % oder darüber evaluiert werden.

4.2 Dr. E. ___ setzt sich sowohl mit den Vorakten wie auch mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinander. Trotzdem bleibt er bei seinen Begründungen auf einer vagen und unbestimmten Ebene. Dies zeigt sich vor allem in seiner Einschätzung der psychiatrisch bedingten Arbeitsunfähigkeit sowie auch in seinen Formulierungen der psychischen Probleme. Dies dürfte zum einen auf die schwer fassbare Persönlichkeit der Beschwerdeführerin, zum andern aber auch auf die sprachlichen Probleme zurückzuführen sein (vgl. S. 7 des Gutachtens). Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat zu diesem Thema denn auch verschiedentlich festgehalten, dass im Rahmen von psychiatrischen Abklärungen der bestmöglichen Verständigung zwischen Gutachter und versicherter Person besonderes Gewicht zukommt. Eine gute Exploration setze auf beiden Seiten vertiefte Sprachkenntnisse voraus (Urteil des EVG in Sachen I. vom 30. Dezember 2003, I 245/00, auszugsweise publiziert in SVR-Rechtsprechung 4-5/2005, S. 51 ff.). Gerade im vorliegenden Fall bestehen aber zumindest Zweifel daran, dass die Verständigung zwischen dem Gutachter und der Beschwerdeführerin den von der Rechtsprechung verlangten Anforderungen zu genügen vermochte, zumal der Arzt in seinem Bericht selber mehrmals erwähnt, dass die Beschwerdeführerin nur über sehr schlechte Deutschkenntnisse verfüge und viele seiner Fragen und Äusserungen nicht verstehe. Die Vollständigkeit und damit Richtigkeit der psychiatrischen Begutachtung erscheint daher fraglich. Im Weiteren ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die behandelnde Fachärztin für Psychiatrie med. pract. G. ___ in ihrem Schreiben vom 27. September 2004 (Urk. 3/11) sowohl in ihrer Diagnosestellung wie auch in der Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit stark von der gutachterlichen Einschätzung durch Dr. E. ___ abweicht, wenngleich auch in diesem Zusammenhang der Erfahrungstatsache Rechnung getragen werden muss, dass der

behandelnde Arzt mitunter im Hinblick auf seine auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten seines Patienten aussagen wird (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

E. 5

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der überzeugenden Ausführungen von Dr. D.____ eine die Arbeitsfähigkeit tangierende rheumatologische Diagnose ausgeschlossen werden darf. In psychiatrischer Hinsicht sind jedoch weitere Abklärungen notwendig, da auf das Gutachten von Dr. E.____ nicht abschliessend abgestellt werden kann. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese ein psychiatrische Zweitgutachten in Auftrag gebe. Dabei wird sie entweder einen ärztlich sprechenden Psychiater oder bei der ärztlichen Begutachtung einen Dolmetscher beizuziehen haben. Der Gutachter hat sich in Auseinandersetzung mit den Vorakten, insbesondere dem Bericht von Dr. E.____ wie auch dem Schreiben von med. pract. G.____, vorab darüber zu äussern, welche psychiatrischen Diagnosen vorliegen, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin durch die allfällige psychiatrische Krankheit sowohl in ihrer Erwerbstätigkeit wie auch im Haushalt eingeschränkt ist, seit wann diese Einschränkungen allenfalls bestehen und welche Therapiemöglichkeiten mit welchen Erfolgsaussichten gegeben sind. Im Anschluss daran wird die Beschwerdegegnerin je nach Ergebnis der psychiatrischen Begutachtung noch eine Abklärungen im Haushalt vorzunehmen und anschliessend über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung neu zu verfahren haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 6

6.1 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Der von Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser mit Eingabe vom 6. September 2005 geltend gemachte Aufwand von 10 Stunden 30 Minuten und von Fr. 86.90 Barauslagen (Urk. 10) ist der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem für eine gehäufige Wahrung der Interessen der Beschwerdeführerin gebotenen Aufwand nicht angemessen. Vorab erscheint ein zeitlicher Aufwand von insgesamt 5 Stunden 40 Minuten für das Abfassen der Beschwerdeschrift als überhöht, nachdem Dr. Pierre Heusser die Beschwerdeführerin bereits im Einspracheverfahren vertreten hat und die Beschwerdeschrift über weite Teile hinweg mit der Einsprache vom 16. Dezember 2003 (Urk. 8/10) identisch ist, wofür die Beschwerdeführerin ebenfalls die unentgeltliche Rechtsverteidigung zugebilligt erhielt (Urk. 8/3-4). Ebenso wird in der Kostennote verkannt, dass anwaltliche Kärzestaufwände sowie das Erstellen der Honorarrechnung grundsätzlich nicht entschädigungsberechtigt sind.

Angesichts des geschätzten Hauptaufwandes und in Anlehnung an in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung von Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser auf Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

6.2. Da der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zusteht, erweist sich ihr Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung als gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. August 2004 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Rente der Invalidenversicherung neu verfährt.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 10

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.